

## Transparenzpflichten nach Artikel 50 der KI-Verordnung

Auf dieser Seite finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Begriffen und Pflichten, die in den Leitlinien der Kommission zu Artikel 50 der KI-Verordnung erläutert werden.

### Wer ist Anbieter eines KI-Systems und welche Transparenzpflichten gelten für ihn?

Gemäß Artikel 3 Nummer 3 der KI-Verordnung sind Anbieter von KI-Systemen natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die KI-Systeme entwickeln oder entwickeln lassen und sie unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in der EU in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen – unabhängig davon, ob diese Anbieter in der EU oder in einem Drittland niedergelassen sind.

Anbieter von KI-Systemen mit Sitz außerhalb der EU unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der KI-Verordnung, wenn die Ausgabe ihres KI-Systems in der EU verwendet wird.

Anbieter müssen sicherstellen, dass ihre KI-Systeme die einschlägigen Transparenzpflichten nach Artikel 50 Absätze 1, 2 und 5 der KI-Verordnung erfüllen, bevor sie diese Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen.

Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der KI-Verordnung müssen Anbieter KI-Systeme, die unmittelbar mit natürlichen Personen interagieren – etwa Chatbots, KI-Agenten und Avatare –, so gestalten und entwickeln, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren. Anbieter müssen außerdem sicherstellen, dass die Ausgaben ihrer generativen KI-Systeme mit wirksamen, zuverlässigen, robusten und interoperablen maschinenlesbaren Kennzeichnungen versehen werden, mit denen sich erkennen lässt, dass die Ausgaben von einem KI-System erzeugt oder manipuliert wurden.

### Wer ist Betreiber und welche Transparenzpflichten gelten für ihn?

Betreiber von KI-Systemen sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden, mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit.

Wenn eine natürliche Person ein KI-System zu persönlichen Zwecken nutzt – etwa um Deepfakes zu erzeugen und in sozialen Medien zu verbreiten –, gilt dies als persönliche Tätigkeit. Eine solche Nutzung ist vom Anwendungsbereich der KI-Verordnung ausgenommen. Handelt es sich jedoch um eine Tätigkeit, mit der regelmäßig ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt wird (oder die anderweitig mit einer gewerblichen, kaufmännischen, beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit verbunden ist), gilt sie als „berufliche“ Tätigkeit. In diesem Fall gilt die natürliche Person als Betreiber dieses KI-Systems.

Ist der Betreiber eines KI-Systems eine juristische Person, unter deren Verantwortung das System genutzt wird (z. B. eine Werbeagentur), so gelten die einzelnen Beschäftigten, die nach Weisung und unter Kontrolle dieser juristischen Person handeln (z. B. digitale Animatoren, Webdesigner, Content-Ersteller, Journalisten), nicht als eigenständige Betreiber dieses Systems. Eine juristische Person bleibt Betreiber, auch wenn Dritte (z. B.

Auftragnehmer, Freiberufler) in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung und Kontrolle am Betrieb des Systems beteiligt sind.

Nach der KI-Verordnung müssen Betreiber sicherstellen, dass sie Personen informieren, wenn sie Systeme zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung einsetzen (Artikel 50 Absatz 3 der KI-Verordnung), und Deepfakes sowie durch KI erzeugte oder manipulierte Texte, die zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden, ohne dass eine menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle stattgefunden hat, eindeutig kennzeichnen (Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung).

### **Wann müssen Anbieter von KI-Systemen Menschen über die Interaktion mit einem KI-System informieren?**

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der KI-Verordnung müssen Anbieter von KI-Systemen, die unmittelbar mit natürlichen Personen interagieren, diese Systeme so gestalten und entwickeln, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, es sei denn, dies ist offensichtlich.

Die Leitlinien zur Transparenz von KI-generierten Inhalten erläutern die vier kumulativen Kriterien, unter denen diese Pflicht gilt:

1. Das System muss als KI-System einzustufen sein.
2. Es muss für einen echten wechselseitigen Austausch mit Menschen konzipiert sein und darf nicht lediglich Daten erfassen oder automatisierte Antworten liefern.
3. Die Interaktion muss unmittelbar erfolgen, d. h. die KI kommuniziert selbst mit der Person und nicht über einen menschlichen Mittler.
4. Die Interaktion muss mit natürlichen Personen stattfinden, unabhängig davon, ob es sich um Verbraucher, Fachleute oder andere Nutzer handelt.

KI-Systeme, die ausschließlich im Hintergrund arbeiten, über Maschine-zu-Maschine-Kommunikation funktionieren oder ohne unmittelbaren Kontakt mit Menschen betrieben werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Pflicht.

Menschen müssen von Beginn der ersten Interaktion an auf klare und erkennbare Weise sowie im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren.

Dies ermöglicht ihnen, fundierte Entscheidungen über ihre Interaktion mit dem System zu treffen und ihr Vertrauen in die Inhalte entsprechend anzupassen.

Menschen müssen nicht informiert werden, wenn offensichtlich ist, dass sie mit einem KI-System interagieren. In der Praxis muss ein Anbieter zur Beurteilung, wie offensichtlich eine KI-Interaktion ist, von einer durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Person ausgehen. Eine solche Person beurteilt, ob es offensichtlich ist, dass sie unmittelbar mit einem KI-System interagiert.

Die Leitlinien enthalten weitere Hinweise und praktische Beispiele zur Anwendung dieser Ausnahme. Sie ist eng auszulegen, da sie Menschen die Transparenz vorenthält.

## **Wann müssen Anbieter von KI-Systemen die Ausgaben ihrer generativen KI-Systeme kennzeichnen und deren Erkennbarkeit sicherstellen?**

Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der KI-Verordnung müssen Anbieter von KI-Systemen – einschließlich KI-Systemen für allgemeine Zwecke –, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, sicherstellen, dass durch KI erzeugte oder manipulierte Inhalte in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind.

In den Leitlinien zur Transparenz von KI-generierten Inhalten wird klargestellt, dass bestimmte Ausgaben nicht in den Anwendungsbereich dieser Pflichten fallen, etwa:

- eine kurze Abfolge von Ziffern, Symbolen oder Buchstaben,
- Quellcode,
- Ausgaben eines KI-Systems, die ausschließlich für die Kommunikation von Maschine zu Maschine bestimmt sind und automatisch verarbeitet werden, ohne dass Menschen ihnen ausgesetzt sind, oder
- Ausgaben, die ausschließlich in geschlossenen industriellen und produktentwicklungsbezogenen Umgebungen genutzt werden, etwa bei der Filmproduktion, sofern es sich nicht um die endgültige Ausgabe handelt.

Die Pflicht zur Kennzeichnung von durch KI erzeugten oder manipulierten synthetischen Inhalten gilt nicht, wenn das KI-System eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausübt. Die Leitlinien enthalten eine Vielzahl praktischer Beispiele dafür, was als Standardbearbeitung gilt und was darüber hinausgeht.

Um eine verhältnismäßige Umsetzung von Artikel 50 Absatz 2 der KI-Verordnung sicherzustellen, ist eine eng gefasste Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für KI-Systeme vorgesehen, deren Ausgaben in „Business-to-Business“- oder „industriellen“ Kontexten genutzt werden (sofern die in den Leitlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind).

Ebenso sind die spezifischen Merkmale und Grenzen der verschiedenen Inhaltsarten, die Implementierungskosten sowie der allgemein anerkannte Stand der Technik zu berücksichtigen. Die Leitlinien erläutern diese Begriffe näher.

Der Praxisleitfaden zur Transparenz von KI-generierten Inhalten enthält Maßnahmen, auf die sich Anbieter, die sich dem Leitfaden anschließen, stützen können, um die Einhaltung dieser Kennzeichnungs- und Erkennbarkeitspflichten auf rechtlich festgelegte und vorhersehbare Weise nachzuweisen – unabhängig von ihrem Sitz, ihrer Tätigkeit oder der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

## **Wann müssen Betreiber KI-gestützter Systeme zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung natürliche Personen informieren, die diesen Systemen ausgesetzt sind?**

Gemäß Artikel 50 Absatz 3 der KI-Verordnung müssen Betreiber von Systemen zur Emotionserkennung und Systemen zur biometrischen Kategorisierung natürliche Personen, die diesen Systemen ausgesetzt sind, über deren Betrieb informieren, um ihre Privatsphäre

zu schützen. Dies bedeutet nicht, dass Informationen etwa über den Zweck des Systembetriebs bereitgestellt werden müssen.

Die Pflicht gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Personen in Echtzeit solchen Systemen ausgesetzt sind oder nachträglich betroffen sind.

### **Was ist ein „Deepfake“ und wann müssen solche Inhalte gekennzeichnet werden?**

Deepfakes werden in Artikel 3 Nummer 60 der KI-Verordnung definiert als durch KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die bestehenden Personen, Objekten, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise echt oder wahrheitsgemäß erscheinen.

Damit ein Inhalt als „Deepfake“ gilt, müssen drei kumulative Kriterien erfüllt sein:

5. Ähnlichkeit: ein hohes Maß an Ähnlichkeit zwischen dem Deepfake-Inhalt und dem simulierten Gegenstand.
6. Existenz: simulierte Personen, Objekte, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse müssen jemandem oder etwas ähneln, das existiert, plausibel existieren könnte oder in der Realität plausibel hätte existieren können.
7. Fälschlicher Anschein von Echtheit oder Wahrheitsgemäßheit: Dies betrifft das wesentliche Merkmal von Deepfake-Inhalten und deren Fähigkeit, eine Person hinsichtlich der Echtheit oder Wahrheitsgemäßheit des Inhalts möglicherweise zu täuschen oder in die Irre zu führen.

Zur Beurteilung des letztgenannten Kriteriums ermöglichen es die Leitlinien zur Transparenz von KI-generierten Inhalten den Beteiligten, Folgendes zu berücksichtigen:

- den Grad der Ähnlichkeit,
- die mögliche inhaltliche Botschaft des Inhalts,
- die beabsichtigten und zu erwartenden Einsatzkontexte,
- die beabsichtigte und vernünftigerweise vorhersehbare Zusammensetzung des Publikums sowie dessen Erwartungen.

Dies ermöglicht es Betreibern, den spezifischen Kontext, in dem sie tätig sind, sowie das Publikum, dem ihre Inhalte ausgesetzt sein werden, angemessen zu berücksichtigen. Erwartet das vorgesehene Publikum in einem bestimmten Einsatzkontext nicht, dass der Inhalt echt oder wahrheitsgemäß ist, darf der durch KI erzeugte oder manipulierte Inhalt nicht fälschlicherweise echt oder wahrheitsgemäß erscheinen. Es ist beispielsweise unwahrscheinlich, dass die KI-Erzeugung oder -Manipulation von Hintergrundszenen, Spezialeffekten oder technischer Vor- und Nachbearbeitung im Rahmen üblicher Filmproduktionsprozesse dazu führt, dass Inhalte dem Publikum fälschlicherweise echt oder wahrheitsgemäß erscheinen.

Entwickler müssen Deepfake-Inhalte spätestens bei der ersten Konfrontation einer natürlichen Person mit dem Inhalt offenlegen. Diese Offenlegung muss klar und erkennbar erfolgen. Sie muss für natürliche Personen verständlich und wahrnehmbar sein (z. B. durch sichtbare oder hörbare Kennzeichnungen), ohne dass spezielle technische Hilfsmittel oder besondere Handlungen erforderlich sind. Betreiber können sich daher nicht einfach auf die

maschinenlesbare Kennzeichnung verlassen, die der Anbieter gemäß Artikel 50 Absatz 2 der KI-Verordnung in den Inhalt eingebettet hat, um ihrer Offenlegungspflicht nachzukommen.

Manche Deepfakes sind Teil eindeutig künstlerischer, kreativer, satirischer, fiktionaler oder analoger Werke oder Programme. In diesen Fällen beschränkt sich die Transparenzpflicht auf die Offenlegung des Deepfake-Inhalts in einer Weise, die die Darbietung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.

### **Welche durch KI erzeugten oder manipulierten Texte müssen Betreiber eindeutig kennzeichnen?**

Gemäß Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung müssen Betreiber generativer KI-Systeme durch KI erzeugte oder manipulierte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, eindeutig kennzeichnen. Damit diese Pflicht greift, müssen drei Kriterien erfüllt sein. Der Text muss:

- veröffentlicht sein,
- die Öffentlichkeit informieren,
- Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betreffen, etwa:
  - politische und demokratische Prozesse,
  - öffentliche Dienste und Leistungen,
  - Rechtspflege und Strafverfolgung,
  - Grundrechte,
  - öffentliche Sicherheit,
  - öffentliche Gesundheit,
  - Umweltschutz,
  - Verbrauchersicherheit und wirtschaftliche Aspekte insgesamt,
  - finanzielle, politische, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen, die für die öffentliche Debatte relevant sein können.

### **Welche menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle/Verantwortung ist erforderlich, um von der Kennzeichnungspflicht befreit zu sein?**

Veröffentlichte Texte, die einer menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden, müssen nicht gekennzeichnet werden.

Menschliche Überprüfung bezeichnet die bewusste Prüfung des Inhalts durch eine oder mehrere natürliche Personen, die über einschlägige Kenntnisse und fachliches Urteilsvermögen zum untersuchten Thema verfügen (z. B. akademisches Peer-Review oder professionelle Validierungsketten). Redaktionelle Kontrolle bezeichnet die in der Praxis von einer verantwortlichen redaktionellen Stelle (z. B. einem Chefredakteur) über den Inhalt ausgeübte Kontrolle, die befugt ist, den Textinhalt aus inhaltlichen Gründen zu genehmigen, zu ändern oder abzulehnen (einschließlich der Faktenprüfung von Informationen und der Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Quellen).

Oberflächliche, rein formale oder verfahrenstechnische Prüfungen (z. B. Rechtschreibprüfung oder grammatikalische Korrektur) gelten nicht als menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle.

Redaktionelle Verantwortung bedeutet, dass eine Person die letztendliche rechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung des Inhalts trägt, einschließlich der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle.

### **Wie können Anbieter und Betreiber die Einhaltung nachweisen, und welche Auswirkungen hat der Praxisleitfaden zur Transparenz von KI-generierten Inhalten?**

Der Praxisleitfaden zur Transparenz von KI-generierten Inhalten bietet ein freiwilliges praktisches Instrument, das Anbietern und Betreibern generativer KI-Systeme helfen soll nachzuweisen, dass sie die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 50 Absätze 2, 4 und 5 der KI-Verordnung erfüllen. Der Leitfaden wurde sowohl von der Kommission als auch vom KI-Ausschuss als angemessen bewertet. Er ermöglicht es den Unterzeichnern, von Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Vertrauen zu profitieren, da sie sich auf einen genehmigten Leitfaden stützen können, den sie unterzeichnet haben – unabhängig von ihrem Sitz, ihrer Tätigkeit oder der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Anbieter und Betreiber generativer KI-Systeme, die sich entscheiden, dem Leitfaden nicht beizutreten, müssen die Einhaltung mit anderen geeigneten Mitteln nachweisen. Für sie können strengere Informationspflichten gelten, da weniger Transparenz darüber besteht, wie sie die Transparenzpflichten nach Artikel 50 Absätze 2, 4 und 5 der KI-Verordnung erfüllen.

Für die übrigen Transparenzpflichten (z. B. nach Artikel 50 Absätze 1 und 3 der KI-Verordnung) können Anbieter und Betreiber selbst geeignete Compliance-Maßnahmen festlegen, unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Transparenz von KI-generierten Inhalten.

### **Wie verhält sich der Praxisleitfaden zur Transparenz generativer KI-Systeme zum kürzlich veröffentlichten Praxisleitfaden für KI-Modelle für allgemeine Zwecke?**

Die Transparenzpflichten nach Artikel 50 der KI-Verordnung ergänzen die Transparenzregeln, die für KI-Modelle für allgemeine Zwecke nach den Artikeln 53 und 55 der KI-Verordnung gelten. Die Mittel zur Erfüllung letzterer werden im Praxisleitfaden für KI-Modelle für allgemeine Zwecke (GPAI) sowie in der Vorlage der Kommission für die Zusammenfassung der für das Modelltraining verwendeten Inhalte näher ausgeführt.

Der GPAI-Praxisleitfaden richtet sich insbesondere an GPAI-Modelle sowie an die Dokumentation und Informationen, die dem KI-Büro, den nationalen zuständigen Behörden und nachgelagerten Anbietern zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie an die Transparenz der für das Training verwendeten Eingabedaten. Der Praxisleitfaden zur Transparenz von KI-generierten Inhalten betrifft Kennzeichnungstechniken und die Transparenz der durch KI erzeugten oder manipulierten Ausgaben gegenüber den Personen, die diesen ausgesetzt sind.

Der Praxisleitfaden zur Transparenz von KI-generierten Inhalten bezieht sich auf Transparenzpflichten auf Systemebene, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, GPAI-Systeme. Transparenztechniken, die Anbieter von GPAI-Modellen anwenden können, um

nachgelagerten Anbietern von KI-Systemen die Einhaltung der Transparenzpflichten nach Artikel 50 der KI-Verordnung zu erleichtern, werden ebenfalls im Rahmen dieses Leitfadens berücksichtigt.

### **Ab wann gilt Artikel 50 des KI-Gesetzes, und gibt es eine Übergangsfrist?**

Artikel 50 des KI-Gesetzes gilt ab dem 2. August 2026. Ab diesem Datum müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen die Transparenzpflichten dieser Bestimmung erfüllen.

Eine begrenzte Übergangsfrist ist nur für KI-Systeme vorgesehen, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, und nur in Bezug auf die Kennzeichnungs- und Erkennbarkeitspflicht für durch KI erzeugte Inhalte (Artikel 50 Absatz 2 der KI-Verordnung). Anbieter solcher Systeme müssen diese Pflichten erst ab dem 2. Dezember 2026 erfüllen.

Vor dem 2. August 2026 erzeugte Inhalte müssen nicht rückwirkend gekennzeichnet werden. Die Kommission ermutigt die betreffenden Betreiber jedoch, dies nach Möglichkeit dennoch zu tun, da dies zu den Zielen von Artikel 50 der KI-Verordnung beiträgt.

### **Wer überwacht die Durchsetzung von Artikel 50 des KI-Gesetzes und ist befugt, Bußgelder zu verhängen?**

Die Einhaltung der Vorschriften wird hauptsächlich von den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden durchgesetzt. Das KI-Büro spielt bei der Überwachung und Durchsetzung eine begrenzte Rolle, da es nur für KI-Systeme zuständig ist, die auf KI-Modellen für allgemeine Zwecke aufbauen, sofern dieselbe Einrichtung sowohl das System als auch das Modell bereitstellt, oder wenn das KI-System in eine sehr große Online-Suchmaschine oder eine sehr große Online-Plattform integriert ist, die im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste benannt wurde. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird die Vorschriften in Bezug auf KI-Systeme durchsetzen, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verwendet werden.

Bußgelder können sich im vorangegangenen Geschäftsjahr auf bis zu 15 Millionen Euro oder 3 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes belaufen, wobei bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie kleinen Midcap-Unternehmen die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden kann.

---

***Hinweis: Die vorliegende deutsche Fassung wurde auf Grundlage der niederländischen maschinellen Übersetzung des Originaldokuments der Europäischen Kommission erstellt. Für die verbindliche Fassung wird auf den englischen Originaltext verwiesen.***

**Quelle:** <https://digital-strategy.ec.europa.eu/faqs/transparency-obligations-under-article-50-ai-act>

© Europäische Union, 2026 – Die digitale Zukunft Europas gestalten. PDF erstellt am 31.07.2026.

Die Weiterverwendung dieses Dokuments ist gestattet, sofern eine angemessene Quellenangabe erfolgt und etwaige Änderungen kenntlich gemacht werden (Creative-

Commons-Lizenz „Namensnennung 4.0 International“). Für die Nutzung oder Vervielfältigung von Elementen, die nicht im Eigentum der EU stehen, ist gegebenenfalls eine gesonderte Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber einzuholen.